| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| MI 1 | II | MI 2 | II-III | MI 3 | III | | |
| 0,6 | 1,2 | 0,6 | 1,8 | 0,5 | 1,5 | | |
| o | 55/41 dB<br>1.500 m² | OK=15,0 m | 55/35 dB<br>8.780 m² | o | 55/42 dB<br>9.350 m² | | |
| | | o | | | | | |
| GEe 1 | | GEe 2 | | GEe 3 | | GEe 4 | |
| 0,8 | 4,0 | 0,8 | 5,0 | 0,8 | 5,0 | 0,8 | 8,0 |
| OK=15,0 m | 63/45 dB<br>11.700 m² | OK=15,0 m | 60/40 dB<br>1.900 m² | OK=15,0 m | 59/42 dB<br>10.450 m² | OK=22,0 m | 56/40 dB<br>23.400 m² |
| a | | a | | a | | a | |
| GEe 5 | | GEe 6 | | GEe 7 | II-III | GEe 8 | |
| 0,8 | 8,0 | 0,8 | 9,0 | 0,8 | 2,0 | 0,8 | 2,0 |
| OK=22,0 m | 57/36 dB<br>11.200m² | OK=22,0 m | 55/40 dB<br>3.660 m² | OK=15,0 m | 55/41 dB<br>5.000 m² | OK=22,0 m | 55/40 dB<br>6.670 m² |
| a | | a | | a | | a | |
| GEe 9 | | GEe 10 | | GEe 11 | | GEe 12 | |
| 0,8 | 9,0 | 0,8 | 9,0 | 0,8 | 1,6 | 0,8 | 1,6 |
| OK=22,0 m | 55/50 dB<br>8.170 m² | OK=22,0 m | 55/40 dB<br>7.530 m² | OK=15,0 m | 55/45 dB<br>2.820 m² | OK=15,0 m | 60/45 dB<br>3.700 m² |
| a | | a | | a | | a | |
| GEe 13 | | GEe 14 | | GEe 15 | | | |
| 0,8 | 1,6 | 0,8 | 1,6 | 0,8 | 1,6 | | |
| OK=15,0 m | 55/45 dB<br>2.650 m² | OK=15,0 m | 60/45 dB<br>7.530 m² | OK=15,0 m | 55/44 dB<br>17.270 m² | | |
| a | | a | | a | | | |
| SO 1<br>Hafen | | SO 2 + Hafen/<br>Hafen Ladestr. | | SO 3<br>Hafen | | SO 4<br>Hafen | |
| 1,0 | 6,0 | 1,0 | 9,0 | 1,0 | 9,0 | 1,0 | 6,0 |
| OK=22,0 m | 62/53 dB<br>8.820 m² | OK=22,0 m | 64/54 dB<br>9.200 m² | OK=22,0 m | 66/51 dB<br>6.370 m² | OK=22,0 m | 55/40 dB<br>3.240 m² |
| a | | a | | a | | a | |
| SO 5<br>Hafen affines Gewerbe | | SO 6<br>Hafen affines Gewerbe | | SO 7<br>Tanklager | | Hafen/<br>Ölanleger | |
| 0,8 | 9,0 | 0,8 | 10,0 | 0,7 | 7,0 | | |
| OK=22,0 m | 65/46 dB<br>4.180 m² | OK=22,0 m | 66/51 dB<br>19.880 m² | OK=18,0 m | 50/40 dB<br>30.800 m² | | 65/46 dB<br>1.770 m² |
| a | | a | | a | | | |

## Planzeichnung (Teil A)

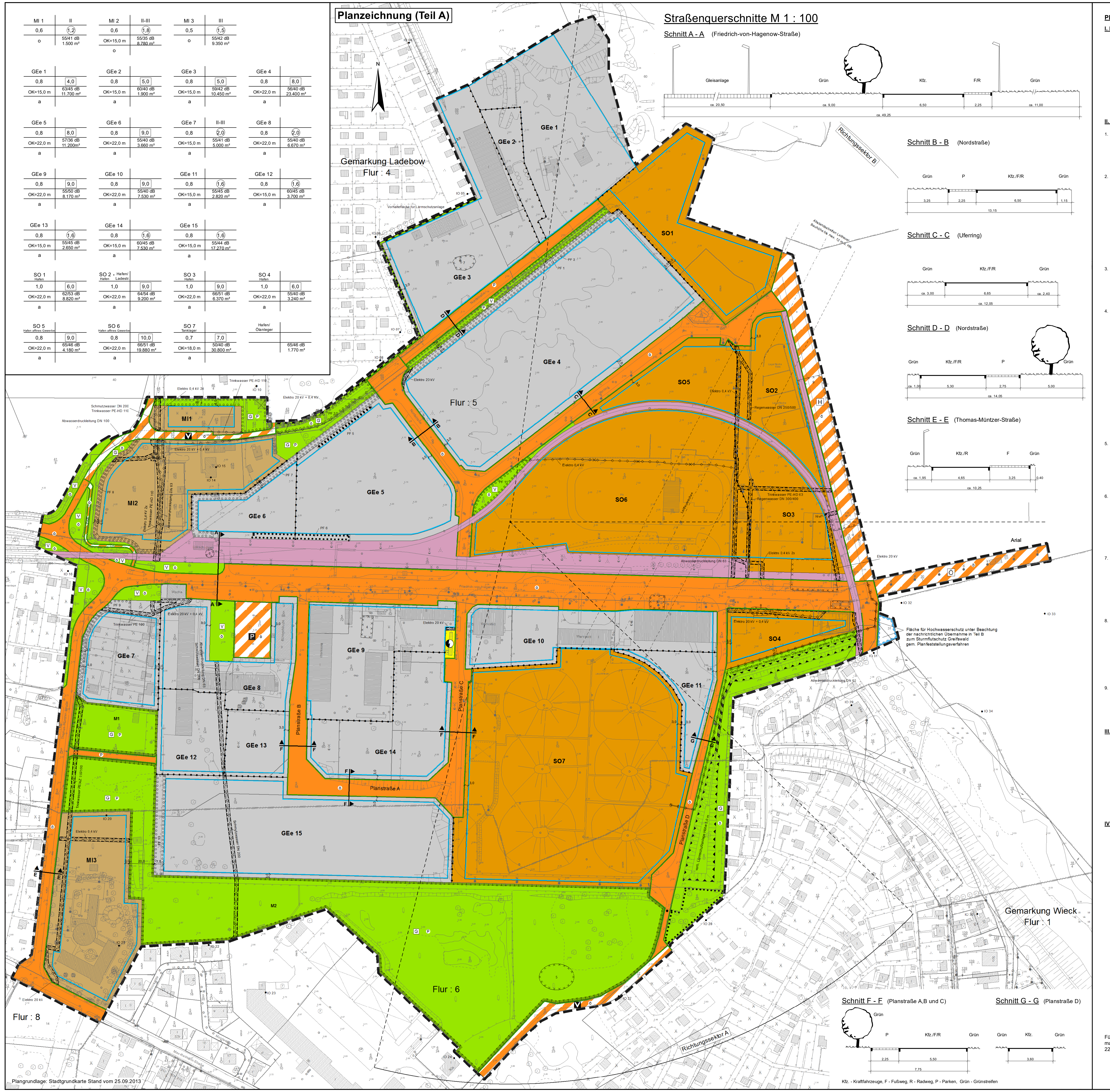

Fläche für Hochwasserschutz unter Beachtung der nachrichtlichen Übernahme in Teil B zum Sturmflutschutz Greifswald gem. Planfeststellungsverfahren

Plangrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 25.09.2013

## Straßenquerschnitte M 1 : 100

Schnitt A - A (Friedrich-von-Hagenow-Straße)

Schnitt B - B (Nordstraße)

Schnitt C - C (Uferring)

Schnitt D - D (Nordstraße)

Schnitt E - E (Thomas-Müntzer-Straße)

Schnitt F - F (Planstraße A,B und C)

Schnitt G - G (Planstraße D)

Kfz. - Kraftfahrzeuge, F - Fußweg, R - Radweg, P - Parken, Grün - Grünstreifen

## Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

### I. Bestand

| | |
|---|---|
| ▨ | vorhandene Gebäude |
| +3.70 | Höhenangabe in Metern über HN |
| 5/28 | Flurstücksnummer |
| | Flurstücksgrenze |
| | Böschung |
| | Baum |
| | Zaun |
| | Weg / Straße |

### II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6, 8, 9 und 11 BauNVO)

| | |
|---|---|
| MI | Mischgebiete (§ 6 BauNVO) |
| GEe | Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) |
| SO | Sondergebiet (§ 11 BauNVO) |

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

| | |
|---|---|
| 1,6 | Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß |
| 0,8 | Grundflächenzahl (GRZ) |
| 4,0 | Baumassenzahl (BMZ) |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| II-III | Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß |
| OK=15,0 m | Oberkante, Höhe baulicher Anlagen in Metern über Oberkante Straßenverkehrsfläche als Höchstmaß - maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken |
| 55/40 dB<br>1.700 m² | Emissionskontingent ( $L_{EK}$ nach DIN 45691) in dB (Tagwert 6.00-22.00 Uhr / Nachtwert 22.00-6.00 Uhr) je Fläche in m² |

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

| | |
|---|---|
| o | offene Bauweise |
| a | abweichende Bauweise |
| | Baugrenze |

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

| | |
|---|---|
| 🟧 | Straßenverkehrsflächen |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| ▨ | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| | Zweckbestimmung: |
| P | Öffentliche Parkfläche |
| V | Verkehrsberuhigter Bereich |
| F+R | Fuß- und Radweg |
| H | Hafen/ Ladestraße |
| Ö | Hafen/ Ölanleger |
| ö | öffentlich |
| p | privat |
| 🟪 | Bahnanlagen |

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

| | |
|---|---|
| 🟨 | Versorgungsflächen |
| | Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen: |
| ◐ | Elektrizität |

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

| | |
|---|---|
| P | private Grünfläche |
| ö | öffentliche Grünfläche |
| | Zweckbestimmung: |
| V | Verkehrsgrün |
| G | Abstandsgrün / Begleitgrün |

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

| | |
|---|---|
| M1 | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| ○○○ | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzflächen) |
| ●●● | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |

8. Sonstige Planzeichen

| | |
|---|---|
| | Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger |
| | Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Abgrenzung von Baugebieten und des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO) |

9. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

| | |
|---|---|
| ☒ | Abbruch vorhandener Gebäude |
| -◇-×-◇-× | umzuverlegende Leitung |
| ● | Poller |

### III. Nachrichtliche Übernahmen

| | |
|---|---|
| -◇-◇- | unterirdische Leitung |
| | Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses |
| | Zweckbestimmung: |
| | Flächen für den Hochwasserschutz, Deich (gem. Planfeststellungsverfahren zum Sturmflutschutz Greifswald) |
| ● IO 26 | Immissionsort mit Nummer |
| | Leitfeuerachse |
| ● NivP | Nivellementpunkt (NivP) |

### IV. Kennzeichnungen

| | |
|---|---|
| ☒ | Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und 6 BauGB) |
| 1 | Altlastenfläche |

Für diese Satzung ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anzuwenden.

## Text (Teil B)

### I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO und LBauO M-V

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiete (SO) (i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiete Hafen SO 1, 2, 3 und 4
Diese Sondergebiete dienen der spezifischen Funktion des Güterumschlags. Zulässig sind technische Anlagen für den Hafenumschlag und die Lagerung von Umschlaggütern.

1.1.2 Sondergebiete Hafen affines Gewerbe SO 5 und 6
Diese Sondergebiete dienen hafengebundenen Gewerbebetrieben zur Verarbeitung, Produktion und zum Umschlag von Gütern. Zulässig sind Einrichtungen, Anlagen und Betriebe mit Güterumschlag im Zusammenhang mit Schifffahrt und Schiene und Straße.

1.1.3 Sondergebiet Tanklager SO 7
Dieses Sondergebiet dient der spezifischen Funktion des Tanklagers.
Zulässig sind das Tanklager einschließlich der technischen Anlagen für den Umschlag und die Lagerung von flüssigen Mineralölen.

1.2 Gewerbegebiete (GE) mit Nutzungsbeschränkungen (i.V.m. § 8 BauNVO)

1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, die allgemein zulässig sind, hinsichtlich der Einzelhandelsbetriebe eingeschränkt. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit maximal 200 m² Verkaufsfläche, nur in Verbindung mit produzierendem und verarbeitendem Handwerk oder Gewerbe, ausschließlich mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten.

1.3 Mischgebiete (MI) mit Nutzungsbeschränkungen (i.V.m. § 6 BauNVO)

1.3.1 Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten, die allgemein und ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.

1.3.2 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die allgemein zulässig sind, hinsichtlich Verkaufsfläche und Sortiment eingeschränkt. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit maximal 400 m² Verkaufsfläche ausschließlich mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Für einige Baugebiete ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO, in der Form festgesetzt, dass auch für Baulängen von mehr als 50,0 m die Grenzabstände der offenen Bauweise gelten.

3. Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 17 und Abs. 3 und 6 BauGB)

Die GE 1, 2 und teilweise GE 3 sowie das SO 1, d.h. alle Bauflächen unter 3,10 m über HN, befinden sich im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens. In diesen Bereichen sind alle Gebäude und Nebenanlagen hochwassersicher und standsicher zu gründen. Gebäude für den ständigen Aufenthalt von Menschen, sind mit einem hochwassersicheren Aufenthaltsraum auszustatten.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 i.V.m. § 1a BauGB)

Maßnahmenfläche 1 und 2
Die privaten Grünflächen sind einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

Maßnahme 3
Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutsaison von Vögeln (Ausschlusszeitraum 01.03. bis 31.07., bei Rodung von Gebüschen bis 30.09.) zulässig.

Maßnahme 4
Der Baubeginn von Baumaßnahmen im Bereich SO 5 und SO 6 sollte außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers (Ausschlusszeit 15.03. bis 31.07.) erfolgen. Während der Brutzeit sind die Arbeiten kontinuierlich fortzuführen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers muss vor Baubeginn eine Negativbestätigung durch eine fachlich befähigte Person erfolgen. Bei einem Brutvorkommen können die Bauarbeiten erst im Anschluss an die Brutzeit begonnen werden.

Maßnahme 5
Bei Baumaßnahmen auf Brachflächen im Zeitraum Juni bis August ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein möglicher Individuen des Nachtkerzenschwärmers vorzunehmen. Bei Funden von Raupen sind diese abzusammeln und auf gleiche Wirtspflanzen in nicht betroffene Bereiche umzusetzen.

Maßnahme 6
Auf den Verkehrsgrünflächen entlang der Thomas-Müntzer-Straße sind mindestens 8 Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die privaten Straßenverkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Versorgungsunternehmen belastet.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den in Grenze und Fläche zeichnerisch festgesetzten Baugebieten sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente $L_{EK}$ nach DIN 45691 tags (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

| Gewerbegebiet (GE)<br>Sondergebiet (SO)<br>Mischgebiet (MI) | Flächengröße<br>A<br>[m²] | Emissionskontingent<br>$L_{EK,tags}$<br>[dB] | <br>$L_{EK,nachts}$<br>[dB] |
|---|---|---|---|
| GE01 | 11.700 | 63 | 45 |
| GE02 | 1.900 | 60 | 40 |
| GE03 | 10.450 | 59 | 42 |
| GE04 | 23.400 | 56 | 40 |
| GE05 | 11.200 | 57 | 36 |
| GE06 | 3.660 | 55 | 40 |
| GE07 | 5.000 | 55 | 41 |
| GE08 | 6.670 | 55 | 40 |
| GE09 | 8.170 | 55 | 50 |
| GE10 | 7.530 | 55 | 40 |
| GE11 | 2.820 | 55 | 45 |
| GE12 | 3.700 | 60 | 45 |
| GE13 | 2.650 | 55 | 45 |
| GE14 | 7.530 | 60 | 45 |
| GE15 | 17.270 | 55 | 44 |
| SO01 | 8.820 | 62 | 53 |
| SO02 einschl. Hafen/Ladestraße | 9.200 | 64 | 54 |
| SO03 | 6.370 | 66 | 51 |
| SO04 | 3.240 | 55 | 40 |
| SO05 | 4.180 | 65 | 46 |
| SO06 | 19.880 | 66 | 51 |
| SO07 | 30.800 | 50 | 40 |
| MI01 | 1.500 | 55 | 41 |
| MI02 | 8.780 | 55 | 35 |
| MI03 | 9.350 | 55 | 42 |
| Hafen/Ölanleger | 1.770 | 65 | 46 |

Für die im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöht sich das Emissionskontingent $L_{EK,j}$, tags und nachts, um folgende Zusatzkontingente:

| Richtungssektor<br>(RS) | Richtung | Zusatzkontingent<br>$L_{EK,zus,tags}$<br>[dB] | <br>$L_{EK,zus,nachts}$<br>[dB] |
|---|---|---|---|
| A | 255° bis 315° | + 5 | + 5 |
| B | 0° bis 80° | + 5 | + 5 |

Der Koordinatenursprung für die beiden Richtungssektoren A und B beträgt in Gauss-Krüger-Koordinaten (Bezug: Deutsches Hauptdreiecksnetz DHDN/Bessel):
Rechts: 4594527
Hoch: 5997848
Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5 (DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006).

7. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1 Auf Teilen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete sind Gehölz-, Rasen- und/ oder sonstige Pflanzungen unter Nutzung der Pflanzflächen (PF) PF 2, PF 5, PF 6, PF 7, PF 8, PF 9, PF 10 anzulegen.

7.2 Auf den Verkehrs- und Verkehrsgrünflächen sind Bäume gemäß Pflanzliste 1 wie folgt zu pflanzen:

7.2.1 je 5 Laubbäume auf der Verkehrsfläche Planstraße A, B und C,

7.2.2 mindestens 6 Laubbäume an der Friedrich-von-Hagenow-Straße auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün unter Beachtung der unterirdischen Leitungen und

7.2.3 mindestens 7 Laubbäume im Bereich der PF 1.

7.3 Auf den PF 3, PF 4, PF 8 und PF 9 sind Bäume zu pflanzen.

7.4 Im PF 11 sind vollflächige Gehölzanpflanzungen anzulegen.

7.5 Vorhandene Gehölzbestände sind zu integrieren.

7.6 Im PF 9 kann für eine Zufahrt/Zugang die Pflanzungen auf einer Länge von maximal 10,00 m unterbrochen werden.

7.7 Der durch Planzeichnung festgesetzte Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.8 Für die Pflanzgebote sind laubabwerfende Bäume (Stu. 18-20 cm, 3xverpfl., mit DB), Heister (verpflanzte Heister ab 5-6 cm Umfang, H=100-125 oder 125-150, Sträucher (2xverpfl., im Container) und bodendeckende Gehölze (Büsche, 2xverpfl. mit Topfballen) entsprechend nachfolgender Listen zu verwenden:

Pflanzliste 1: Bäume
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Betula pendula - Sand-Birke
Sorbus aucuparia - Eberesche
Quercus robur - Stiel-Eiche

Pflanzliste 2: Bodendeckende Gehölze
Lonicera pileata - Heckenkirsche
Potentilla spec. - Fingerstrauch
Salix purpurea 'Nana' - Kugel-Weide
Salix rosmarinifolia - Lavendel-Weide
Spiraea spec. - Spierstrauch
Symphoricarpos x chenaultii - Bastardkorallenbeere

Pflanzliste 3: Heister
Acer campestre - Feld-Ahorn
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle

Pflanzliste 4: Sträucher
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Hippophae rhamnoides - Sanddorn
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharticus - Echter Kreuzdorn
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

8. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Höhe baulicher Anlagen
Die festgesetzte Oberkante Gebäudehöhe als Höchstmaß bezieht sich auf die angrenzende Verkehrsfläche. Maßgeblich ist die Höhe der Straße rechtwinklig zu dem Grundstück.
Ausnahmen sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäude/Firsthöhe, z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, sowie für Anlagen und Gebäude, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung z.B. Kran, Beleuchtungsanlagen und Silo erforderlich sind, auf einer Fläche, die 1 % der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. 5% des Gebäudes nicht überschreiten, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 25 m über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Bevorzugt sind diese Überschreitungen nicht zur Dänischen Wiek in Richtung Osten sondern in Richtung Westen vorzusehen.

8.2 Höhe baulicher Anlagen im Bereich der Leitfeuerachse
Das vorhandene Leitfeuer zur Ansteuerung des Hafens erfordert beidseitig der Leitfeuerachse einen 25 m breiten Abstandsstreifen, der mit baulichen Anlagen bis einer Höhe von 12 m über HN bebaut werden darf.

9. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kommunikationseinrichtungen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, sind innerhalb der Baugebiete und – soweit ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich – innerhalb der festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig.

### II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

1. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Traufe an Geschäfts- und Gewerbebauten angebracht werden. Flächenhafte Leuchtelemente und blinkende Lichtwerbung sind unzulässig.

2. Die Außenwände der Gebäude sind in den Materialien Ziegel- oder Putzmauerwerk oder mattem Blech zu verkleiden. Kombinationen mit Stahl, Glas und Holz sind zulässig.

3. Die Fassaden und Dachflächen sind aus reflektionsfreien Materialien herzustellen.

4. Die Fassade/ Außenhaut baulicher Anlagen ab einer Höhe von 15 m über Oberkante Straßenverkehrsfläche sind zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild, in der gesamten Bauhöhe Landschaftsbild angepasst farblich in Grau-, Grün- oder Blautönen zu gestalten.

5. Ordnungswidrigkeiten für Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmeregelung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

### III. Kennzeichnungen

Hochwasser
Das Plangebiet liegt teilweise (siehe Festsetzung Nr. 3) im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens. Der Bemessungshochwasserstand gemäß Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 3,25 m über NHN (das entspricht der Höhenlage von 3,10 m über HN). In dem hochwassergefährdeten Bereich sollte keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.

Altlasten
Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind im Teil A Flächen gekennzeichnet, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Kontaminationen sind in Abhängigkeit von der weiteren Nutzung des Grundstücks zu beseitigen. Die Altlastenflächen sind mit folgender Nummer gekennzeichnet:
1. Pumpstation der Bilgenwasseraufbereitungsanlage
2. Leichtflüssigkeitsabscheider
3. ehemaliger Fasslagerplatz
4. ehemalige Tankstelle
5. Soll/Teich
6. ehemaliger Lockschuppen
7. Betondeckenwerk
8. Rohrleitung Fasswäsche
9. Kaianlage (nördlicher Abschnitt)

Die Sanierung der Altlasten ist vom Grundstückseigentümer sicher zu stellen und ist zwingend fachtechnisch zu begleiten. Im Falle künftiger Erdarbeiten wird Boden als gefährlicher Abfall anfallen. Die Genehmigung der Bebauung erfolgt erst nach Bestätigung und Abschluss der Altlastensanierung.

Für die Altlast Nr. 5. Soll/Teich ist eine kurzfristige Beräumung zu veranlassen; der Grundstückseigentümer ist dazu aufzufordern.

### IV. Nachrichtliche Übernahmen

Leitfeuerachse
Das vorhandene Leitfeuer zur Ansteuerung des Hafens befindet sich 17 m über Mittelwasser und erfordert beidseitig der Leitfeuerachse einen 25 m breiten Abstandsstreifen.

Sturmflutschutz Greifswald gem. Planfeststellungsverfahren
Zur Gewährleistung des notwendigen Höhenanschlusses des Deiches Wieck sind Abgrabungen und sonstige Minderungen der vorhandenen Geländehöhen zu unterlassen. Das betrifft den Bereich der Straßenverkehrsfläche zwischen Bahnanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Hafen bis zum höhenmäßigen Anschluss an den Hafen/ Ölanleger in Erweiterung der Fläche für den Hochwasserschutz (nachrichtliche Übernahme). Sofern in diesem Bereich Geländeprofilierungen vorgesehen sind ist eine Geländehöhe von mindestens 3,30 m über HN einzuhalten.

### V. Hinweise

Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 2 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Wasserrecht
Nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz ist die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen.
Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklame, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

Regenentwässerung
Die Geländehöhe der an die Erschließungsstraße angrenzenden Seiten des Baugrundstücks sollte 0,10 m über Oberkante Erschließungsstraße nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu der entsprechenden Seite des Baugrundstücks.
Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.

Geruch und Staub
Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass im Bebauungsplangebiet keine Vorhaben mit erheblichen, zusätzlichen Geruchs- und Staubemittenten entstehen. Anderenfalls ist eine Emissionsbegrenzung im bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der entsprechenden Immissionsrichtlinien vorzunehmen.

Kampfmittel
Das Plangebiet liegt innerhalb der im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes des Landes M-V mit Nr. 85 und der Bezeichnung „Greifswald Ladebow" erfassten Fläche. Luftbildsichtig liegen Hinweise auf latente Gefahren durch Kampfmittel vor. Infolge von Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen kann es zu Kampfmittelfunden kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine vorsorgliche Sondierung und Kampfmittelberäumung empfohlen.

Fischereiliche Belange
Das Plangebiet liegt außerhalb der Betroffenheit von fischereilichen Belangen.
Direkt südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans schließt sich allerdings das Laichschongebiet „Dänische Wiek" an (§ 12 Küstenfischereiverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2006, GVOBl. M-V S. 843; geändert am 22.Oktober 2009, GVOBl. M-V S. 641). Es handelt sich dabei um die gesamte Wasserfläche südlich der Linie Südspitze Hafen Ladebow - Anleger Ludwigsburg. Dieser Bereich des Boddens besitzt eine besondere Bedeutung für die Reproduktion der Fische. In den Laichschongebieten bedürfen u.a. die Beseitigung von Wasserpflanzen, die Entnahme oder Einbringung von Sediment und das Einleiten von Stoffen der Zustimmung der oberen Fischereibehörde. Im Bereich des Laichschongebietes sind Baumaßnahmen im Gewässerbereich nicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai durchzuführen.

Sonstiges
Die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften), einschließlich der im Bebauungsplan auch als Grundlage für die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens in Bezug genommenen DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Dezember 2006), können in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Am Markt 15, 17489 Greifswald, eingesehen werden.

Greifswald, den 03. 08. 2020 Der Oberbürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 11.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt" am 14.12.1993 erfolgt.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt" am 01.03.1994, durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom 09.03.1994 bis zum 15.04.1994 durchgeführt worden.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.03.1994 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf die vorhandene Umweltsituation für eine ggf. im Bebauungsplanverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung gebeten worden.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 06.10.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.1994 bis zum 23.12.1994 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.11.1994 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 25.09.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den 19.02.2014 Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 24.01.2013 bis zum 27.02.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:
Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 16.01.2013 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

8.a Die Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 8) geändert worden.

Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 06.06.2013 bis zum 10.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:
Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 29.05.2013 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

8.b Die Bekanntmachung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 8.a) geändert worden.

Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 26.09.2013 bis zum 30.10.2013 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:
Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 18.09.2013 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

~~Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.~~

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..19.02.2014..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

9.a Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.02.2014 geprüft. Am 19.10.2020 erfolgte eine erneute sektorale Prüfung. Das ergänzte Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 24. 03. 2021 Der Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .19.02.2014..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..19.02.2014...... gebilligt.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

10.a Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.02.2014 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die ergänzte Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 19.10.2020 gebilligt.

Greifswald, den 24. 03. 2021 Der Oberbürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 11. April 2014 Der Oberbürgermeister

11.a Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 24. 03. 2021 Der Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..23.04.2014..... im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ..23.04.2014..... in Kraft getreten.

Greifswald, den 29. April 2014 Der Oberbürgermeister

**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom .19.02.2014... folgende Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet - Hafen Ladebow -**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Greifswald, den 29. April 2014 Der Oberbürgermeister

12.a Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.05.2020 im „Greifswalder Stadtblatt" erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 - Hafen Ladebow - tritt gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung rückwirkend am 24.04.2014 in Kraft.

Greifswald, den 03. 08. 2020 Der Oberbürgermeister

12.b Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.02.2021 im „Greifswalder Stadtblatt" erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hingewiesen worden.

Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im "Greifswalder Stadtblatt" in das Internet unter der Adresse - https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/ - eingestellt.
Nach seiner Ausfertigung wird der Bebauungsplan gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter der Adresse - https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/baurecht/bebauungsplaene/ - sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse - https://bplan.geodaten mv.de/Bauleitplaene – eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 - Hafen Ladebow - tritt gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung rückwirkend am 24.04.2014 in Kraft.

Greifswald, den 24. 03. 2021 Der Oberbürgermeister

2937

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

# Bebauungsplan Nr. 14
# - Hafen Ladebow -

**Gemarkung Ladebow, Flur 4, 5 und 6**

## Satzung M 1 : 1.000

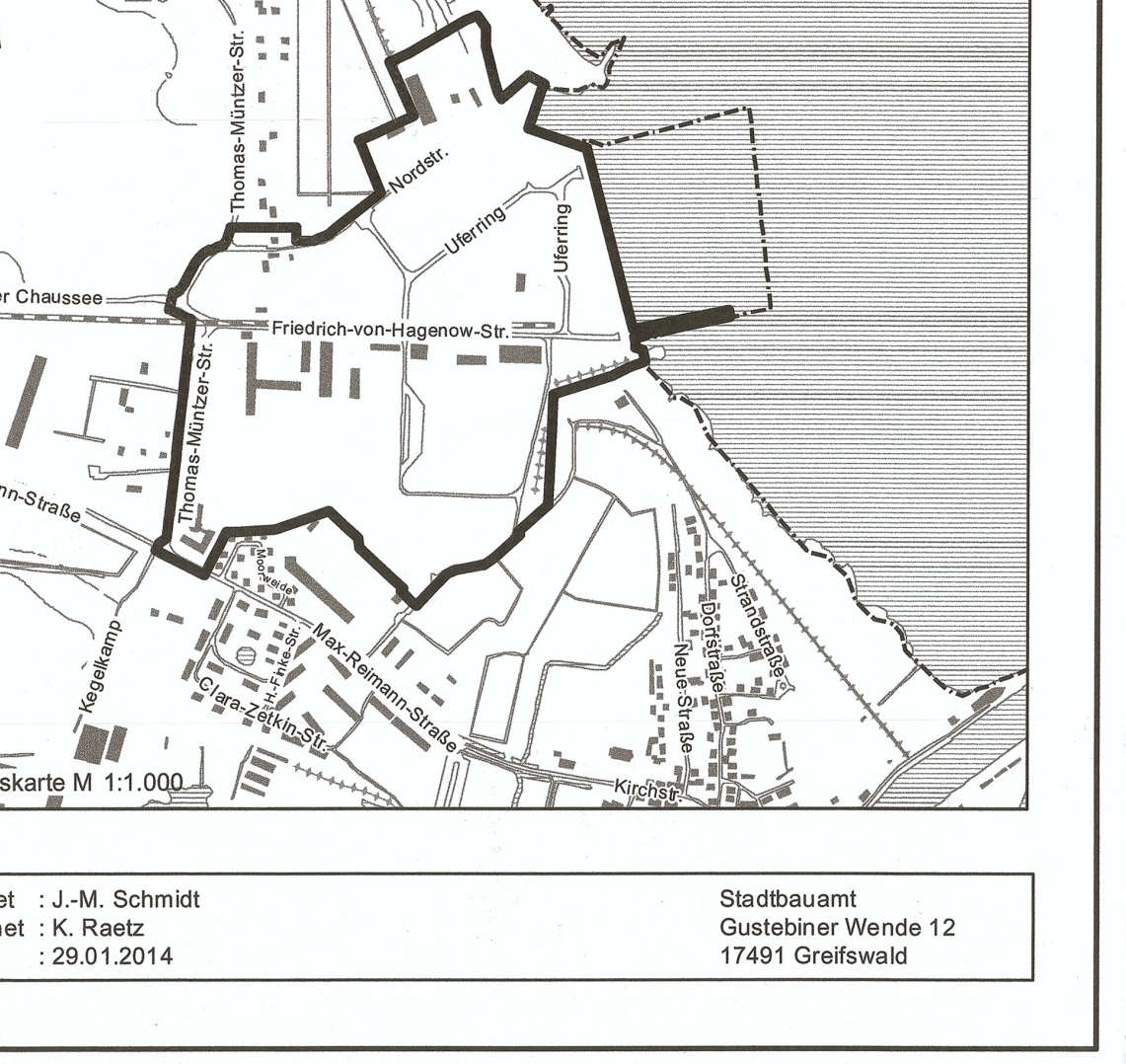

Übersichtskarte M 1:1.000

bearbeitet : J.-M. Schmidt
gezeichnet : K. Raetz
Stand : 29.01.2014

Stadtbauamt
Gustebiner Wende 12
17491 Greifswald